

Reisekosten- und Entschädigungsordnung



Inhalt:	Seite:
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Veranlassung von Sitzungen und Dienstreisen	2
§ 3 Reisekosten	2
§ 4 Aufwandsentschädigung	3
§ 5 Abrechnung	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Hinweis: Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat die von der Landesvertreterversammlung am 28.11.2008 mit der erforderlichen Anwesenheit von mehr als 2/3 aller Delegierten beschlossenen Änderungen in der Reisekosten- und Entschädigungsordnung mit Schreiben vom 11.03.2009 unter dem Aktenzeichen 7-2691.4/68 gemäß § 15 Abs. 2 Ziffer 7 und Abs. 3 des Architektengesetzes für Baden-Württemberg mit folgenden Maßgaben genehmigt:

Reisekosten- und Entschädigungsordnung, § 3 Abs. 4 Ziffer 4 - Übernachtungsgeld -

Satz 2 ist wie folgt zu fassen: „Mit Nachweis: Der Landesvorstand bestimmt, bis zu welcher Höhe Übernachtungskosten notwendig sind und orientiert sich dabei an den ortsüblichen Kosten.“

Die Satzungsänderungen wurden ausgefertigt und durch Veröffentlichung im DAB 04/09, Deutsches Architektenblatt, Regionalteil Baden-Württemberg bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entschädigungsordnung findet Anwendung auf die Mitglieder der Organe, deren Untergliederungen, der Ausschüsse, Arbeitskreise und Berufsgerichte sowie auf die Angestellten der Landes- und Geschäftsstellen der Architektenkammer Baden-Württemberg; ferner auf Personen, die auf Veranlassung der Architektenkammer für diese tätig werden.

§ 2 Veranlassung von Sitzungen und Dienstreisen

- (1) Über die Veranlassung von Sitzungen und Dienstreisen entscheiden – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – der Präsident bzw. die Vorsitzenden der im Auftrag der Architektenkammer tätigen Untergliederungen, Ausschüsse, Arbeitskreise und Berufsgerichte.
- (2) Für die Angestellten der Landesgeschäftsstelle liegt die entsprechende Entscheidungsbefugnis beim Hauptgeschäftsführer, für die Bezirksgeschäftsstellen beim jeweiligen Bezirksvorsitzenden.
- (3) Dienstreisen ins Ausland bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Präsidenten.



§ 3 Reisekosten

1. FAHRTKOSTEN

- (1) Auslagen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden in nachgewiesener Höhe voll erstattet.
- (2) Bei Benutzung des Flugzeuges werden die Kosten für die Economy-Klasse vergütet.
- (3) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden je Kilometer 0,35 EUR vergütet, darüber hinaus werden 0,10 EUR pro Kilometer für je einen Mitfahrenden erstattet.
- (4) Die Reisekosten sind im Interesse aller Kammermitglieder so niedrig wie möglich zu halten. Es ist deshalb z. B. zu prüfen, ob unter Umständen ein Flug unter Einsparung der Übernachtungskosten wirtschaftlicher ist als die Benutzung anderer Verkehrsmittel mit Übernachtungskosten.

2. TAGEGELD

- (1) Das Tagegeld richtet sich nach den steuerlichen Verpflegungspauschalen im Einkommenssteuergesetz.
(Derzeit, Stand Jan. 2002:
von 8 bis weniger als 14 Stunden 6,00 EUR
von 14 bis weniger als 24 Stunden 12,00 EUR
von 24 Stunden 24,00 EUR)
- (2) Bei Verpflegung durch die Architektenkammer, bspw. bei Landes- oder Bezirksvertreterversammlungen, Arbeitstagen der Landesvertreter, Vorstandssitzungen usw., wird das Tagegeld verrechnet, es erfolgt keine Erstattung.

3. ÜBERNACHTUNGSGELD

Ohne Nachweis: Pauschal 20 EUR/Übernachtung.

Mit Nachweis: Die Übernachtungskosten werden im notwendigen Umfang erstattet. Der Landesvorstand bestimmt, bis zu welcher Höhe Übernachtungskosten notwendig sind und orientiert sich dabei an den ortsüblichen Kosten.

4. NEBENKOSTEN

Notwendige Nebenkosten für Beförderung von Gepäck, Taxikosten, Parkgebühren und ähnlichen Kosten werden in nachgewiesener Höhe erstattet.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandspauschale der Mitglieder des Landesvorstandes legt die Landesvertreterversammlung mit der Beschlussfassung über den Haushalt fest. Zusätzlich können Reisezeiten mit 10,00 EUR pro Stunde abgerechnet werden.
- (2) Die Mitglieder von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Projektgruppen können für die Zeit der Sitzung sowie der An- und Abreise 10,00 EUR pro Stunde abrechnen. Gleiches gilt für Gäste, die zu einzelnen Sitzungen eingeladen werden. Für die Sitzungsvor- und -nachbereitung kann, mit Ausnahme der Zeit für die Protokollerstellung, grundsätzlich kein Aufwand abgerechnet werden. Für den Eintragungs-, Schlichtungsausschuss und das Berufsgerecht gelten gesonderte Regelungen, die den Satzungen bzw. Geschäftsordnungen dieser Gremien zu entnehmen sind.
- (3) Die Beisitzer des Bezirksvorstands können für die Zeit der Bezirksvorstandssitzung sowie der An- und Abreise 10,00 EUR pro Stunde abrechnen.
Darüber hinaus können sie in ausdrücklicher Vertretung des Bezirksvorsitzenden für Einzelaufgaben bis zur Höchstgrenze der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ihren Zeitaufwand incl. Reisezeit mit 10,00 EUR pro Stunde abrechnen.
Die Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit der Bezirke können bis zur Obergrenze der im entsprechenden Haushaltstitel bereitgestellten Mittel ihren Zeitaufwand incl. Reisezeit mit 10,00 EUR pro Stunde abrechnen.
- (4) Kammergruppenvorsitzende sowie von diesen in deren Vertretung ausdrücklich für Einzelaufgaben ermächtigte stellvertretende Kammergruppenvorsitzende und Beisitzer können bis zur Höchstgrenze der im Rahmen der Jahrsplanung vom Bezirksvorstand zugewiesenen Haushaltsmittel ihren Zeitaufwand incl. Reisezeit mit 10,00 EUR pro Stunde abrechnen.
Der Kammergruppenvorsitzende kann ergänzend bis zur Höchstgrenze der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Stundenaufwand seines Sekretariats mit 20,00 EUR pro Stunde in Rechnung stellen.



§ 5 Abrechnung

- (1) Anträge auf Erstattung von Reisekosten, Aufwandsentschädigung und sonstigen Auslagen des Ehrenamts müssen bis spätestens vier Wochen nach Ablauf des Quartals auf den von der Landes- und den Bezirksgeschäftsstellen vorgegebenen Formularen im Original eingereicht werden. Wird diese Frist versäumt, erfolgt keine Erstattung.
- (2) Wenn sich ein Landes- oder ein Bezirksvertreter unentschuldigt aus der Landesvertreterversammlung bzw. Bezirksvertreterversammlung entfernt, so ist der Anspruch auf ein Tagegeld für diesen Tag verwirkt.
- (3) Reisekostenvorschüsse können in der Höhe der zu erwartenden Auslagen gewährt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Reisekosten- und Entschädigungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.